jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/1 14Os15/89, 1Ob124/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1989

Norm

SGG §23a
StVG §6
StVG §7 Abs3

Rechtssatz

Aus dem Hinweis auf die Voraussetzungen und Bedingungen des§ 6 StVG folgt zwar, daß der Verurteilte noch nicht in den Strafvollzug übernommen worden sein darf, doch ist § 23 a SGG auch in Fällen anzuwenden, in denen der Verurteilte noch vor Einleitung des Vollzuges der Freiheitsstrafe deren Aufschub beantragt, über diesen Antrag aber nicht sofort entschieden werden kann, weil es zur Feststellung, ob die geltend gemachten Aufschubsgründe vorliegen, noch weiterer Erhebungen bedarf und deshalb die Anordnung des Strafvollzuges gemäß § 7 Abs 3 StVG vorläufig gehemmt wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 15/89
  Entscheidungstext OGH 01.03.1989 14 Os 15/89
  Veröff: EvBl 1989/155 S 603 = JBl 1989,535 = SSt 60/14
- 1 Ob 124/98m
  Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 124/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0087423

Dokumentnummer

JJR_19890301_OGH0002_0140OS00015_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at